

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im
amtlichen Teile die gespaltene
Zeile 30 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 25 Pf. einschließl.
des „Illustr. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unseren Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Telegr.-Adresse: Amtblatt.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

N. 2.

Sonnabend, den 4. Januar

1908.

Die mit Führung der Rekrutierungsstammrollen beauftragten Stadträte, Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsbesitzer des Bezirks werden unter Hinweis auf die Bestimmungen in § 57, 1 der Wehrordnung hierdurch veranlaßt, die Militärpflichtigen zur Anmeldung bei der Stammrolle in ortsüblicher Weise aufzufordern und bei Ausstellung der Stammrollen den in §§ 45 und 46 der Wehrordnung enthaltenen Vorschriften genau nachzukommen, die neuen Stammrollen aber unter Befugung der Geburtslisten, Geburtscheine und Lösungsscheine und der Stammrollen 1907 und 1906 sowie älterer etwa in Frage kommende Jahrgänge bis spätestens

zum 5. Februar 1908

anher einzureichen.

Die Stammrollenbehörden haben die Ermittlung der Vorkrafen der Militärpflichtigen mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit vorzunehmen. Hierzu sind

- 1) zunächst alle die ortseingeborenen militärpflichtigen Personen betreffenden von den Gerichten und Polizeibehörden eingelaufenen Strafnachrichten in den Stammrollen vorzumerkeln und
- 2) alle sich zur Stammrolle anmeldenden und insbesondere die auswärts geborenen Personen über jedwede Vorkrafen (Art, Höhe, Zeit und Ort derselben) zu befragen. Insbesondere sind Tag und Jahr der Bestrafung genau anzugeben.

Schwarzenberg, den 17. Dezember 1907.

Der Zivilvorsitzende der Ersatz-Kommission der Aushebungsbezirke
Schwarzenberg und Schneeberg.

1308 II.

Quittung und Dank.

An Beiträgen für das Kaiserin Auguste Viktoria-Haus zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit sind bei der königlichen Amtshauptmannschaft eingegangen: 60 M. aus Grünhain, 41 M. aus Johannegeorgenstadt, 47,00 M. aus Albernau, 37,00 M. aus Albernau, 170 M. aus Auerhammer, 107 M. aus Beiersfeld, 20,00 M. aus Bernsgrün mit Antonsthal, 59 M. aus Bernsbach, 20 M. aus Blauenthal, 120 M. aus Bodau, 17 M. aus Breitenbrunn, 2 M. aus Burchardtsgrün, 33,00 M. aus Carlsfeld, 31,00 M. aus Crandorf, 13,00 M. aus Dittersdorf, 27,00 M. aus Griesbach, 5,00 M. aus Gröna, 26,00 M. aus Grünhübel, 14,00 M. aus Hundshübel, 17,00 M. aus Jugel, 12,00 M. aus Langenberg, 190 M. aus Lauter, 14,00 M. aus Lindenu, 5 M. aus Markersbach mit Unterscheide, 20 M. aus Muldenhammer-Neidhardtsthal, 4,00 M. aus Neudorf, 6,00 M. aus Neuheide, 109,00 M. aus Neuwelt, 28,00 M. aus Niederaffalter, 216 M. aus Niederschlema, 13,00 M. aus Oberaffalter, 36 M. aus Oberfannstiel, 32,00 M. aus Obersachsensfeld, 56 M. aus Oberschlema, 11 M. aus Oberföhnggrün, 8,00 M. aus Pöpla, 35,00 M. aus Raschau, 20,00 M. aus Rittersgrün, 250 M. aus Schönheide, 54,00 M. aus Schönheiderhammer, 29,00 M. aus Sofa, 6,00 M. aus Steinbach, 4 M. aus Steinheid, 12,00 M. aus Streitwald, 20,00 M. aus Unterföhnggrün, 5,00 M. aus Waschleithe, 20,70 M. aus Wildenau, 4,50 M. aus Wildenthal, 13,00 M. aus Wittigsthal, 41 M. aus Wolfsgrün, 27 M. aus Zschortau, 77 M. aus Erla, 110 M. aus Rißlerlein, 37,00 M. aus Niederfannstiel, 10 M. aus Schindlers Wert und 20 M. von Herrn Amtshauptmann Demmering, zusammen 2436 M. 21 Pf.

Den edlen Gebern wird herzlichst gedankt.

Schwarzenberg, den 27. Dezember 1907.

Königliche Amtshauptmannschaft.

In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden im Jahre 1908 die Gerichtstage an folgenden Montagen im Rathaus zu Schönheide statt:

13. und 27. Januar, 10. und 24. Februar, 9. und 23. März, 13. und 27. April, 11. und 25. Mai, 15. und 29. Juni, 13. und 27. Juli, 10. und 24. August, 7. und 21. September, 5. und 19. Oktober, 2. und 16. November, 7. und 21. Dezember.

Beginn: 9 Uhr vormittags. Schluß: 7 Uhr nachmittags.

Auf Erledigung von Angelegenheiten, die nicht drei Tage vorher bei Gericht angemeldet worden sind, kann kein Anspruch erhoben werden.

Ver spätetes Eintreffen der geladenen Personen kann die Nichterledigung der Angelegenheit zur Folge haben.

Eibenstock, am 20. Dezember 1907.

Königliches Amtsgericht.

Unsere Postverwaltung.

Unsere Post erfreut sich im allgemeinen großer Beliebtheit und ein Teil ihrer Einrichtungen kann gerade musterhaft genannt werden; wenige Beamte haben sich einer solchen Popularität erfreut, wie Staatssekretär Stephan, dessen Name sogar als volkstümliche Bezeichnung für die Postbeamten selbst schließlich gebraucht wurde. Die Postverwaltung betrachtete es bisher stets als ihre vornehmste Aufgabe, dem Verkehr zu dienen und ihre Einrichtungen auf das Interesse desselben zuzuschneiden. Nach dieser Hinsicht wurden gerade unter einem Generalpostmeister die größten Fortschritte gemacht, welcher nicht Fachmann war, aber — soviel er auch sonst namentlich in seinen späteren Ämtern angefeindet worden sein mag — stets ein Auge für das praktische Bedürfnis hatte und diesem gerecht zu werden suchte, und das war Herr von Bobbielski. Nach ihm kam wieder ein Fachmann an die Reihe, Herr Krätze, von dem man noch mehr erhoffte, zumal er sich weit in der Welt umgesehen hatte, aber gerade unter seinem Regime ist in der Postverwaltung ein kleinlicher und bürokratischer Geist eingeleitet, der den gerade auf diesem Gebiete so notwendigen großen Zug vermissen läßt. Obwohl die Post ganz beträchtliche Überschüsse abwirft, kann sie doch immer nicht genug bekommen, und bezeichnend war die im Vorjahr erfolgte Beseitigung der Zweifelpennig-Postkarte für den Orts- und Nachbarverkehr, welche seinerzeit ausdrücklich im Hinblick auf die

Beseitigung der Privatpost eingeführt worden war; allerdings hat diese Maßnahme durchaus nicht den erwünschten Mehrertrag gebracht, man unterließ eben wenn irgend möglich die Mitteilung oder bediente sich des Telephons, dessen Benutzung dadurch, namentlich in größeren Städten, eine beträchtliche Zunahme erfuhr. Dieses war der erste Streich, doch der zweite folgt sogleich. Schon seit längerer Zeit munkelte man davon, daß die Postverwaltung daran gehen wolle, eine „Reform“ der Telephongebühren in die Wege zu leiten, angeblich um den mehrfach im Parlament verlangten Ausgleich zwischen Stadt und Land herbeizuführen. Was bei derartigen „Reformen“ heraustritt, weiß man zur Genüge, stets ist eine solche mit einer erheblichen Verteuerung verbunden, und so auch diesmal. Die Zahl derjenigen, welche auf Grund des kürzlich offiziell mitgeteilten Entwurfes eine Verbilligung ihrer Telephongebühren ersehnen, und auch das platte Land kommt unter den neuen Bestimmungen kaum besser weg. Die Einführung einer Grundgebühr anstelle einer Pauschalgebühr wäre an sich ein Akt der Gerechtigkeit, aber der in Aussicht genommene Preis eines einzelnen Gesprächs von 5 Pfennig ist ein ganz enormer, zumal die Grundgebühr nicht mehr auf die Zahl der erfolgten Gespräche zur Anrechnung kommt. Verständlich wäre all dieses, wenn das Telephonwesen nicht rentierte, aber nach dem eigenen Geständnis der Postverwaltung liefert dasselbe einen jährlichen Überschuss von 10 Millionen und die neuen Gebühren würden höchstens ein Plus von einer Million er-

bringen. Teilweise begründet wird der Vorschlag seitens der Postverwaltung damit, daß die Telephonereinnahmen mit dazu dienen sollten, das Mindereintrags aus den Telegrammgebühren auszugleichen; aber was würde da die eine Million wirklich nützen, und das Mindereintrags könnte doch wohl auch nach wie vor aus den sonstigen hohen Überschüssen der Postverwaltung gedeckt werden. So aber stellt sich die von der Postverwaltung in Aussicht genommene Reform der Telephongebühren als eine arge Belästigung für die Abonnenten dar, und Handel und Industrie hätten ganz beträchtliche Mehraufwendungen zu machen. Eine solche Taktik ist nicht vom Geiste des Fortschritts diktiert und mutet selbst an in einer Zeit, in welcher der Kaiser das bekannte Wort gesprochen, „die Welt steht im Zeichen des Verkehrs“. Es wäre dringend zu wünschen, daß eine zum 7. Januar einberufene Konferenz von Interessenten der Reichspostverwaltung den Standpunkt gehörig klar macht und diesen „Reform-Entwurf“ einer gründlichen Reform unterzieht.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Berlin, 2. Januar. Wie dem „B. Z.“ von unterrichteter Seite mitgeteilt wird, dürfte Graf Runo Nolte sofort nach der Urteilsfällung im Prozeß Harden reaktiviert werden. Der Kaiser beabsichtigt, den Grafen Nolte auf einen der höchsten militärischen Posten

Hundesteuer betreffend.

Die Hundesteuer in Eibenstock beträgt im Jahre 1908 wie seither
10 Mark,

wovon nur die Kettenhunde in den in § 2 Absatz 3 des Hundesteuerregulativs vom 15. Juni 1885 besonders aufgeführten Gehöften usw., für die nur eine Steuer von 6 Mark zu entrichten ist, ausgenommen sind.

Die Hundesteuer ist bis zum 31. Januar 1908 gegen Entnahme der Hundesteuermarken von den Hundebesitzern an die Stadtkasse auf das Jahr im voraus zu entrichten. Auch werden die Hundebesitzer in Gemäßheit von § 3 des Gesetzes vom 18. August 1868, die allgemeine Einführung einer Hundesteuer betreffend, hiermit aufgefordert, über die in ihrem Besitze befindlichen steuerpflichtigen Hunde bis zum 10. Januar 1908 Anzeige anher zu erstatten.

Die Hinterziehung der Steuer wird mit dem dreifachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft.

Hierbei ist noch auf folgende Bestimmungen aufmerksam zu machen:

Junge Hunde, welche zur Zeit der im Monat Februar und Monat Juli jeden Jahres stattfindenden Revision noch gesäugt werden, bleiben für das laufende Halbjahr von der Steuer befreit; in Eibenstock nur vorübergehend, aber mindestens einen Monat sich aufhaltende Hundebesitzer, deren Hunde nicht bereits an einem anderen Orte versteuert sind, haben für je einen Hund 3 Mark Steuer zu entrichten. Für im Laufe des Jahres angeschaffte noch nicht versteuerte Hunde ist binnen 14 Tagen, von erfolgter Anschaffung an gerechnet, die volle bez., sofern die Anschaffung erst im 2. Halbjahr erfolgte, die halbe Jahressteuer zu entrichten. Dasselbe gilt rückblicklich solcher bereits versteuerten Hunde, welche ohne Steuermarken in den Besitz eines anderen Herren übergehen. Für einen steuerpflichtigen und an einem anderen Orte mit niedrigerer Hundesteuer bereits versteuerten Hund ist der durch den höheren Steuersatz hier selbst hervorgerufene Differenzbetrag noch nachzutragen. Im Falle unverschuldeten Verlustes der Steuermarken wird dem Verlustträger gegen Erlegung von 1 M. 50 Pf. eine neue Hundesteuermarken abgegeben.

Es wird endlich unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November 1882 darauf aufmerksam gemacht, daß die Hunde außerhalb der Häuser, Gehöfte und sonstigen geschlossenen Lokalitäten stets die für das laufende Jahr gültige Hundesteuermarken am Halsbande tragen müssen, die Besitzer ohne Steuermarken am Halsbande betroffener Hunde aber in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung, insoweit keine Steuerhinterziehung vorliegt, mit 3 M. zu bestrafen sind.

Eibenstock, am 2. Januar 1908.

Der Stadtrat.
Hesse.

Bg.

Land- und Landeskulturrenten, sowie Wasserzins betr.

Der am 31. Dezember 1907 fällig gewesene 4. Land- und Landeskulturrenten- sowie 4. Wasserzins-Termin auf das Jahr 1907 sind bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung bis spätestens zum 7. bez. 15. Januar 1908 an die Stadtsteuereinnahme hier zu bezahlen.

Gleichzeitig wird nochmals an die Bezahlung des 4. Termins Stadtanlagen auf das Jahr 1907 erinnert.

Stadtrat Eibenstock, den 2. Januar 1908.

Hesse.

Bg.

Anmeldungen für die Osteraufnahme 1908 in Klassen des

Königlichen Realgymnasiums in Annaberg i. G.

werden bis Ende Januar erbeten. Vorzulegen sind: Geburts- und Impfschein, letztes Schulzeugnis. Nach Sexta Aufzunehmende müssen lateinische Schrift geläufig lesen und schreiben können.

Aufnahme-Prüfung der Auswärtigen: Montag, 27. April, früh von 8 Uhr ab. Sprechzeit des Direktors: wochentags 12—1 Uhr.